

Investitionersatzanspruch in vertikalen Vertriebsbindungen

Mit Erlass des Budgetbegleitgesetzes wurde auch das HGB durch eine neue Bestimmung ergänzt, wonach in vertikalen Vertriebsbindungssystemen der gebundene Unternehmer bei Beendigung des Vertragsverhältnisses einen zwingenden Anspruch auf Ersatz seiner Investitionen hat.

Der neue § 454 HGB

ALEXANDER PETSCHKE

Noch vor der geplanten großen Handelsrechtsreform wurde im Budgetbegleitgesetz¹⁾ das HGB durch den § 454 ergänzt.²⁾ Dieser regelt, unter welchen Voraussetzungen einem gebundenen Unternehmer iSd § 30a KartG ein Anspruch auf Abgeltung seiner getätigten Investitionen zukommt. Der Investitionersatzanspruch ist – wie der handelsvertreterrechtliche Ausgleichsanspruch – zwingend und muss innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Vertragsverhältnisses geltend gemacht werden.

A. HINTERGRUND DER REGELUNG

1. WIRTSCHAFTLICHES RISIKO FÜR SYSTEMTYPISCHE INVESTITIONEN

Lieferanten (Hersteller, Importeure, Franchisegeber) verpflichten im Rahmen von Vertriebssystemen regelmäßig ihre Vertriebsmittler zu Aufwendungen und Investitionen, die vielfach im eigenen wirtschaftlichen Interesse des Lieferanten liegen. Das finanzielle Risiko tragen aber zumeist die Vertriebsmittler. Als Vertragspartner des Lieferanten fördern sie seinen Vertrieb und sind oft derart in dessen Absatzsystem eingebunden, dass zwischen der unternehmerischen Entscheidungsbefugnis der Vertriebsmittler und ihrem wirtschaftlichen Risiko erhebliche Diskrepanzen bestehen. Bei Kündigung des Vertriebsvertrages stellt sich regelmäßig die Frage der Amortisierung systemtypischer Investitionen, üblicherweise in die Einrichtung der Verkaufsräume, Lager für Ersatzteile, Ausrüstung, Werkzeuge, EDV-Systeme und Ausbildung des Personals. Die meist markenspezifischen Investitionen des Vertriebsmittlers sind zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertragsverhältnisses häufig noch nicht amortisiert und für den Absatzmittler von geringem Wert. Das Aushandeln entsprechend längerer Kündigungsfristen ist – aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen – oft nicht möglich.

2. ERSATZ NACH ALTER RECHTSLAGE

Nach den EB könne der Ersatz von systemtypischen Investitionskosten mit der geltenden Rechtslage nur schwer begründet werden: Die Voraussetzungen des Ausgleichsanspruches nach § 24 HVertrG lägen meist nicht vor. Tatsächlich regelt § 24 HVertrG auch etwas ganz anderes. Der An-

spruch nach § 24 HVertrG wird als eine Abgeltung für den aufgebauten Kundenstock bzw für künftig entgehende Provisionen³⁾ bzw für jene Vorteile, die dem Geschäftsherrn aus der Vertretertätigkeit noch nach Vertragsende zugute kommen, angesehen.⁴⁾

Rechtsanwalt DDr. *Alexander Petsche* ist Partner der Rechtsanwaltssozietät WOLF THEISS in Wien.

- 1) BGBl I 2003/71.
- 2) Nach den EB wäre der Investitionersatzanspruch am besten im Rahmen einer umfassenden Kodifikation der betroffenen und bislang nicht explizit normierten Vertragstypen (Vertragshändler- und Franchisevertrag) zu regeln gewesen. Dies könne derzeit jedoch nicht geleistet werden. In das HVertrG sollte diese Regelung nicht aufgenommen werden, um eine Diskussion über die Analogiefähigkeit dieser Bestimmung zu vermeiden. Eine Analogie sämtlicher Bestimmungen des HVertrG auf andere Vertriebssysteme wurde bis dato nicht bejaht. Den Ausgleichsanspruch gem § 24 HVertrG wendet die Rsp analog auch auf Vertragshändler an. Auf Basis des HVG 1921 bejahte der OGH auch die Anwendung dieser Bestimmung auf Franchisenehmer. Vgl zu den Voraussetzungen der Analogie den zusammenfassenden Überblick bei *Liescher/Heinrich/Petsche*, Vertriebsverträge², 26 ff. Obwohl der Investitionersatzanspruch an einen kartellrechtlichen Tatbestand anknüpft, scheute sich der Gesetzgeber, diesen im KartG zu regeln, mit dem Argument, dass dem KartG zivilrechtliche Ansprüche grundsätzlich fremd seien. Er hat sich daher entschieden, dem Investitionersatzanspruch – in Vorgriff auf die Reform des Handelsgesetzbuches – einen Unterabschnitt im Vierten Buch des HGB zu widmen.
- 3) VwGH 4. 6. 2003, 97/13/0195 ARD 5430/14/2003. Die Auffassung des VwGH ist verfehlt, dass es sich dabei um einen Ausgleich für künftig für höchstens ein Jahr entgehende Provisionen des Handelsvertreters handelt. Für diese Rechtsauffassung finden sich im HVertrG keine Ansatzpunkte. § 24 Abs 4 HVertrG bestimmt lediglich, dass die Vergütung höchstens eine Jahresvergütung ausmachen darf. Dabei ist ein Durchschnitt der in vergangenen Jahren erzielten Provisionen zu bilden. Richtig ist, dass zur Feststellung, in welchem Umfang dem Handelsvertreter Provisionsverluste entstehen, die Fortdauer des Vertragsverhältnisses zu fingieren ist. Dabei ist auf den Einzelfall (Nachbestellungsfrist) abzustellen, vgl *Tschuk*, Der Ausgleichsanspruch bei Beendigung des Handelsvertreterverhältnisses, 64, mit Verweis auf den BGH, der in zwei Fällen von einem vierjährigen Prognosezeitraum ausging. Der Höchstbetrag des Abs 4 dient ausschließlich der Begrenzung des zunächst nach Abs 1 zu ermittelnden und ziffernmäßig zu bestimmenden Ausgleichsbetrages, wenn dieser höher sein sollte, vgl OGH 14. 12. 2000 eclex 2001/103.
- 4) *Tschuk*, 30 ff; *Jabornegg*, HVG 481, 486 der auch von „Kundschaftsentschädigung“ spricht. Nach der Rsp des VwGH stellt der Ausgleichsanspruch nach § 24 HVertrG nicht das Entgelt für die Übertragung eines Kundenstockes dar und führt daher nicht zu einer (Teil-)Betriebsveräußerung, für welche ein begünstigter Steuersatz nach § 37 Abs 2 Zi 1 EStG 1988 gebührt, VwGH 18. 12. 1997, 96/15/0140 ÖStZB 1998, 485.

Zweck des Ausgleichsanspruches ist es, dem Handelsvertreter eine besondere Vergütung für die über das Vertragsende hinaus beim Unternehmer bleibenden Vorteile zu verschaffen. Diese Vorteile bestehen in der Nutzung des vom Handelsvertreter geschaffenen Kundenstamms.⁵⁾ Da der Ausgleichsanspruch gem § 24 HVertrG eine Abgeltung für den vom Vertriebspartner aufgebauten Kundenstock und nicht für dessen Investitionen darstellt, bestimmt § 454 Abs 5 HGB, dass der Anspruch nach § 24 HVertrG von dieser Bestimmung unberührt bleibt.⁶⁾

Aufgrund der Vertragsbeziehung bestehen keine Bereicherungsansprüche des Vertriebsmittlers. Auch ein Anspruch aus einem Auftragsverhältnis (§ 1014 ABGB) lässt sich nur schwer ableiten.

Nach der Rsp kann bei noch nicht amortisierten fremdbestimmten Investitionen die Beendigung von Absatzmittlungsverhältnissen Ausgleichsansprüche des Händlers gegen den Hersteller erzeugen, weil die Kündigungsfristen und die Amortisationsdauer nicht zwangsläufig deckungsgleich sein müssen. Der Händler investiere zur Erfüllung seiner Vertriebsförderungspflichten sein Kapital darin, den Vertrieb und Kundendienst nach einem völlig auf den jeweiligen Lieferanten zugeschnittenen Muster zu organisieren. Zur Rentabilität dieser Investitionen sei es notwendig, dass dem Händler eine bestimmte Mindestvertragsdauer zugestanden und eine Mindestkündigungsfrist eingehalten wird. Bei den Kündigungsfristen sei das Problem der fremdbestimmten Investitionen zu beachten. Bei noch nicht amortisierten fremdbestimmten Investitionen erzeuge die Beendigung von Absatzmittlungsverhältnissen „Ausgleichsansprüche“ des Händlers gegen den Hersteller. UU müsse der Hersteller daher auch bei wirksamer Kündigung diesen Ausgleichsanspruch des Händlers befriedigen.⁷⁾ Nach den EB sollen diese Grundgedanken der Jud nun ausdrücklich festgeschrieben werden. Bei einer schuldhaften unberechtigten vorzeitigen Vertragsbeendigung durch den Lieferanten stand es dem Vertriebsmittler auch bis dato frei, den Hersteller auf Schadenersatz aus positiver Vertragsverletzung in Anspruch zu nehmen, also damit auch einen Investitionsersatzanspruch geltend zu machen.

In Deutschland wird das kartellrechtliche Diskriminierungsverbot des § 20 GWB als Kündigungshemmnis herangezogen, wenn dem Vertragshändler im Fall der ordentlichen Kündigung kein ausreichender Umstellungsschutz für sein Unternehmen im Hinblick auf die Beendigung des Vertragsverhältnisses gewährt wird. Die deutsche Rsp versucht die Kündigungsbeschränkung des Diskriminierungsverbotes unter dem Gesichtspunkt des Investitionsschutzes zu rechtfertigen. Danach dürfe ein marktbeherrschendes Unternehmen einen Vertragshändlervertrag nur dann ohne sachlichen Grund ordentlich kündigen, wenn der Vertragshändler Gelegenheit hatte, zumindest einen wesentlichen Teil seiner Investitionen zu erwirtschaften.⁸⁾

B. VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN INVESTITIONSERSATZANSPRUCH

1. VERTIKALE VERTRIEBSBINDUNG ISD § 30A KARTG

Einen Investitionsersatzanspruch haben nur Unternehmer, die an einem vertikalen Vertriebsbindungssystem als gebundener Unternehmer teilnehmen. § 30a KartG definiert vertikale Vertriebsbindungen als Verträge zwischen einem Unternehmer („bindender“ Unternehmer) mit einem oder mehreren wirtschaftlich selbständig bleibenden Unternehmen („gebundene“ Unternehmen), durch die diese im Bezug oder Vertrieb von Waren oder bei der Inanspruchnahme oder der Erbringung von Leistungen beschränkt werden. In der Lit wird überwiegend die Meinung vertreten, dass diese Definition trotz der Neufassung durch die KartGNov 1993 in mehrfacher Hinsicht unklar und missglückt ist.⁹⁾ Unter den Begriff der vertikalen Vertriebsbindung fallen nach der Rsp nicht bloß Wettbewerbsbeschränkungen in mehrstufigen Distributionssystemen. Vielmehr erfasst diese Regelung jede Art von Bindungen – mit der ausdrücklichen Ausnahme von Preisbindungen¹⁰⁾ – zwischen Unternehmen auf verschiedenen Wirtschaftsstufen, welche das Nachfrage- oder Angebotsverhalten der beteiligten Unternehmen betreffen.¹¹⁾ Der Begriff der vertikalen Vertriebsbindung umfasst neben Vertriebsbindungen ieS auch vertikale Alleinbezugsbindungen, Verwendungsbeschränkungen und Koppelungsverträge.¹²⁾ Die wichtigsten Klauseln, die als vertikale Vertriebsbindungen qualifiziert werden, sind: a) exklusive Liefer- und Bezugsverpflichtungen; b) Gebietsschutzklauseln und c)

5) OGH 10. 7. 2003, ZIK 2003/228.

6) Allerdings könnte erwogen werden, ob die vom Vertriebsmittler getätigten Investitionen im Rahmen der Billigkeitserwägung berücksichtigt werden sollten.

7) OGH 12. 4. 2000 ÖBl 2001, 137 mit Verweis auf *Ebenroth/Langel Mersch*, Die EG-GVO für Vertriebs- und Kundendienstvereinbarungen über Kraftfahrzeuge 78 ff. Diese E beruht auf Art 5 Abs 2 Z 2 dieser GVO (VO EG Nr 1475/95 vom 28. 6. 1995, ABl 1995 L 145/25), demzufolge die Kündigungsfrist bei unbefristeten Verträgen, die grundsätzlich mindestens zwei Jahre zu betragen hat, auf ein Jahr verkürzt werden kann, wenn der Lieferant kraft Gesetzes oder aufgrund besonderer Absprache bei Beendigung der Vereinbarung eine angemessenen Entschädigung zu zahlen hat. Diese Regelung wurde in der neuen Kfz-Gruppenfreistellungsverordnung beibehalten; zur neuen Rechtslage vgl *Schlenger/Hinrichs in Liebscher/Flohr/Petsche*, Handbuch der EU-Gruppenfreistellungsverordnungen, § 15.

8) In der dt Lit wurde zu Recht geäußert, dass die Verlagerung des Investitionsschutzproblems in das Kartellrecht nicht sachgerecht erscheine, da das Kartellrecht ausschließlich Wettbewerbsbeschränkungen verhindern und nicht den sozialen Schutz bestimmter Personengruppen bewirken soll; vgl *Ullrich in Martinek/Semler/Habermeier*, Handbuch des Vertriebsrechts², § 19 Rn 79; *Martinek*, Aktuelle Fragen des Vertriebsrechts, Rn 158.

9) *Koppensteiner*, Österreichisches und europäisches Wettbewerbsrecht³, 175 ff; *Barfuß/Wollmann/Tabedl*, Österreichisches Kartellrecht, 70 ff.

10) OGH 5. 9. 2001, ÖBl-LS 2002/16.

11) OGH als KOG 20. 12. 1999 ecolex 2000/100; OGH als KOG 5. 9. 2001 ÖBl 2002, 27: eine vertikale Vertriebsbindung läge dabei schon immer dann vor, wenn ein Unternehmer von ihm zu erbringende Leistungen aus seinem Unternehmen ausgliedert („outsourcing“).

12) *Gugerbauer*, KomKartG², § 30a Anm 2.

Konkurrenzklauseln. Darunter können aber auch Vorschriften fallen, die dem Händler oder dem Lieferanten hinsichtlich der einzuhaltenden Geschäftsbedingungen oder seiner Werbeaktivitäten gemacht werden.¹³⁾ Für das Vorliegen einer vertikalen Vertriebsbindung ist nicht Voraussetzung, dass der gebundene Unternehmer Absatzmittler des bindenden Unternehmers ist.¹⁴⁾

Überraschend ist, dass nach der Gesetzesbestimmung auch einem selbständigen Handelsvertreter ein Investitionersatzanspruch zusteht, obwohl dieser in der Regel kein gebundener Unternehmer iSd § 30a KartG ist. Sowohl das österreichische als auch das EG-Kartellrecht behandeln Vertragshändler und Handelsvertreter in unterschiedlicher Weise. Der Handelsvertreter übt Hilfsfunktionen in wirtschaftlicher Einheit mit dem Unternehmer aus, in dessen Unternehmen er eingegliedert ist. Der Handelsvertreter ist daher typischerweise nicht „selbständig bleibender Unternehmer“ iSd Kartellrechts, Verträge mit Handelsvertretern sind daher vom Kartellrecht nicht erfasst. Nach den EB wird der Investitionersatzanspruch aus Gleichheitsgründen und um Umgehungen zu vermeiden auch auf den selbständigen Handelsvertreter iSd § 1 HVertrG erstreckt. Diese Regelung war nicht erforderlich, da Handelsvertreter, welche das wirtschaftliche Risiko von Investitionen tragen, als atypische Handelsvertreter iSd Leitlinien der Komm¹⁵⁾ und daher als selbständige Unternehmer angesehen werden können, deren Vereinbarungen – wie die von Vertragshändlern – unter das Kartellrecht fallen. Ein Hinweis in den EB, dass auch Handelsvertreter als gebundene Unternehmer gelten können, wäre durchaus ausreichend gewesen.

2. INVESTITIONEN FÜR EINHEITLICHEN VERTRIEB

Nach § 454 HGB werden nur jene Investitionen ersetzt, welche der gebundene Unternehmer für einen einheitlichen Vertrieb, also für ein einheitliches Erscheinungsbild nach dem mit dem bindenden Unternehmer geschlossenen Vertrag zu tätigen verpflichtet war, zB Investitionen in Ausstattung, Werkzeuge, EDV etc. Das gilt nicht nur für Sach-, sondern auch für Personalaufwendungen, also zB eine systemtypische Mitarbeiterschulung. Kein Investitionersatzanspruch – zumindest nach § 454 HGB – gebührt für über die Vorgaben des Lieferanten hinausgehende Investitionen des Vertriebsmittlers.¹⁶⁾

3. AMORTISIERUNG/ANGEMESSENE VERWERTBARKEIT

Der Anspruch besteht nicht, wenn und soweit die Investitionen zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung bereits amortisiert sind oder am Markt angemessen verwertet werden können. Nach den EB soll das Kriterium der „Angemessenheit“ der Verwertbarkeit verhindern, dass sich der gebundene Unternehmer beliebig niedrige, der Sache nicht entsprechende Angebote anrechnen lassen muss. In Summe sollen damit künftig vor allem markenspezifische Aufwendungen und Investitionen abgeltbar werden, die am Markt entweder gar nicht oder nicht zu einem Preis

verwertbar sind, welcher der nicht amortisierten Differenz gegenüber der Anschaffung einer nicht-markenspezifischen Ausstattung entspricht.

Nicht geregelt ist, ob hinsichtlich der Amortisierung auf subjektive Umstände oder auf objektive Gesichtspunkte abzustellen ist. Nach dem Gesetzeswortlaut ist auf die tatsächlichen, subjektiven Umstände abzustellen, womit weniger geschäftstüchtige Vertriebsmittler bevorzugt würden.¹⁷⁾

13) *Barfuß/Wollmann/Tahedl*, Österreichisches Kartellrecht, 72; KG 26. 9. 1996, Kt 372/96.

14) In der Sache Umsatzsteuer-Rückerstattung wurde diese Voraussetzung von der ersten Instanz bejaht. Das KOG widersprach dem und schloss sich einer weiten Auslegung des § 30a KartG an; vgl OGH als KOG 20. 12. 1999 ecolex 2000/100. In seiner E vom 3. 5. 2000 ÖBl 2001, 70, kam der OGH zum Ergebnis, dass die Vereinbarung, dass der Mieter in einem bestimmten Umkreis um das Mietobjekt keine weitere Betriebsstätte unter derselben Geschäftsbezeichnung führen oder Dritten das Recht einräumen darf, ein mit einer Bezugsbindung vergleichbarer Exklusivbindungsvertrag sei. Der OGH hat dabei aber offen gelassen, ob es sich um eine vertikale Vertriebsbindung iSd § 30a KartG handelt.

15) Leitlinien der Europäischen Komm für vertikale Beschränkungen, ABI 2000 C 291/1. Die Rechtsstellung sog atypischer Handelsvertreter nähert sich funktionsmäßig und wirtschaftlich der eines Eigenhändlers an, vgl dazu auch *Liebscher/Heinrich/Petsche*, Vertriebsverträge², 79 ff.

16) So auch die dt Lit, vgl *Foth*, BB 1987, 1270 ff, 1273.

17) Nach der dt Lit ist auf die übliche Amortisierungszeit abzustellen, womit es zu Lasten des Vertriebspartners geht, wenn diese im Einzelfall überschritten wird; vgl *Foth*, BB 1987, 1270 ff, 1273.

Seminar für Bankrecht 2004

Das Institut für Bankrecht an der Johannes Kepler Universität Linz veranstaltet im Sommersemester 2004 ein Seminar für Bankrecht.

PROGRAMM:

9. 3.: o. Univ.-Prof. DDr. *Waldemar Jud*:
Konsortialkredit und Eigenkapitalersatzrecht

20. 4.: a. Univ.-Prof. Dr. *Silvia Dullinger*:
Rechtsfragen bei Verwendung von Bankomat- und
Zahlungskarten

18. 5.: Univ.-Prof. Mag. Dr. *Michael Gruber*:
Rechtsfragen des e-banking

22. 6.: o. Univ.-Prof. Dr. *Peter Apathy*:
Die Judikatur zu Verbraucherverträgen in ihren
Auswirkungen auf Bankgeschäfte von Unternehmern

Die Seminarveranstaltungen finden jeweils um 17.00
Uhr in den Repräsentationsräumen der Johannes
Kepler Universität Linz statt.

Anmeldungen: bis 20. 2. 2004 erbeten an Frau
Michaela Hahn bzw Frau *Maria Hochstöger*, pA
Institut für Zivilrecht, Johannes Kepler Universität
Linz, 4040 Linz-Auhof;
Fax: 0732/2468-9841; e-mail: michaela.hahn@jku.at;
maria.hochstoeger@jku.at.
Informationen: www.bankrechtsinstitut.at

C. GELTENDMACHUNG

Der Anspruch wird bei Beendigung des Vertragsverhältnisses mit dem bindenden Unternehmer fällig und muss innerhalb eines Jahres ab Beendigung des Vertragsverhältnisses geltend gemacht werden, bei sonstigem Verlust des Anspruches. Sowohl das Gesetz als auch die EB schweigen darüber, in welcher Form die Geltendmachung zu erfolgen hat, ob zB die klagsweise Durchsetzung zur Fristwahrung erforderlich ist. Wie beim Ausgleichsanspruch nach § 24 HVertrG¹⁸⁾ wird wohl auch beim Investitionsersatzanspruch eine Klagsführung für die Fristwahrung nicht notwendig sein. Nach den EB entspricht die Regelung zur Geltendmachung jener des § 24 Abs 5 HVertrG.

D. AUSSCHLUSS DES ANSPRUCHES

Gem § 454 HGB besteht der Anspruch nicht, wenn:

- der gebundene Unternehmer das Vertragsverhältnis gekündigt oder vorzeitig aufgelöst hat, es sei denn, dass dafür ein dem bindenden Unternehmer zurechenbarer wichtiger Grund vorlag,
- der bindende Unternehmer das Vertragsverhältnis aus einem dem gebundenen Unternehmer zurechenbaren wichtigen Grund gekündigt oder vorzeitig aufgelöst hat oder
- der gebundene Unternehmer gem einer Vereinbarung mit dem bindenden Unternehmer die Rechte und Pflichten, die er nach dem Vertrag hat, einem Dritten überbindet.

Die Ausschlussgründe entsprechen im Wesentlichen jenen des § 24 Abs 3 iVm § 22 HVertrG. Sie sind aufgrund der verschiedenen dahinter liegenden Wertungen allerdings nicht ganz deckungsgleich: Daher berücksichtigt § 454 HGB nicht eine allfällige

„arbeitnehmerähnliche“ Stellung des Vertriebsmitglers, indem ein Ersatzanspruch auch dann besteht, wenn der Vertriebsmittler das Vertragsverhältnis verschuldensunabhängig wegen Alters oder Krankheit selbst kündigt.

Zu beachten ist, dass der Investitionsersatzanspruch auch bei einvernehmlicher Beendigung des Vertragsverhältnisses gebührt und von den Parteien vor Beendigung des Vertrages nicht ausgeschlossen werden kann. Genauso wie auch beim Ausgleichsanspruch nach § 24 HVertrG steht es den Vertragspartnern allerdings frei, Berechnungsregeln zu vereinbaren.

E. INKRAFTTRETEN

Gem dem neu eingefügten Abs 9 des § 906 HGB ist § 454 HGB auf Investitionen anzuwenden, zu denen der gebundene Unternehmer zur Durchführung des Vertriebsbindungsvertrages nach Inkrafttreten dieser Bestimmung verpflichtet wird. Bereits bestehende Ansprüche bleiben unberührt. § 454 HGB ist am 21. 8. 2003 in Kraft getreten.

18) *Tschuk*, 109 mwN.

SCHLUSSSTRICH

Nach dem neuen § 454 HGB steht dem Vertriebsmittler bei Vertragsbeendigung ein Anspruch auf Ersatz der von ihm für den einheitlichen Vertrieb getätigten Investitionen zu, sofern diese zu diesem Zeitpunkt noch nicht amortisiert sind und nicht angemessen verwertet werden können. Der Anspruch ist zwingend und innerhalb eines Jahres geltend zu machen.

„Giftzähne“ für Konsumentenschutz – Kritik am Entwurf für neues Handelsrecht

PETER KOLBA / MICHAEL BITRIOL

Ein Ministerialentwurf¹⁾ für ein neues Handelsrecht²⁾ enthält – und das lässt der Titel auf den ersten Blick nicht vermuten – auch einige Änderungen für Verbrauchergeschäfte. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit sei auf drei „Giftzähne“ für den Verbraucherschutz hingewiesen, die wohl noch einmal überdacht werden sollten.

A. KONTOKORRENT

Das BMJ will Wesen und Wirkung des Kontokorrent regeln³⁾ und ein „abgeschwächt abstraktes Schuldanerkenntnis“, das neben den kausalen Saldo tritt, im Gesetz verankern.

Die Frage der Wirkungen der Kontokorrentabrede und des Schweigens auf einen Rechnungsab-

schluss stellt insb im Verhältnis von Verbrauchern zu ihrer Bank regelmäßig eine wesentliche Frage dar. So hat der OGH in einem verstärkten Senat klargestellt, dass der unterlassene Einspruch gegen eine Saldomitteilung der Bank – besteht kein aktueller Streit über die Höhe des Saldos – nur zu einem deklarativen

Dr. Peter Kolba ist Leiter der Rechtsabteilung des VKI, Mag. Dr. Michael Bitriol ist Sachbearbeiter in der Rechtsabteilung des VKI.

- 1) Entwurf eines Handelsrechts-Änderungsgesetz, JMZ 10.000K/27-1.3/2003.
- 2) Im Kern soll aus dem HGB ein Unternehmensgesetzbuch (UGB) werden; daneben werden aber auch Änderungen im ABGB und KSchG sowie anderen Gesetzen vorgeschlagen.
- 3) § 355 UGB im Entwurf eines Handelsrechts-Änderungsgesetz, JMZ 10.000K/27-1.3/2003.